

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Die jeweils gültige Fassung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Sie auf unserer Webseite unter www.shiptec.ch/einkauf.

1. Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk-, Miet-, Dienstleistungs- und Innominatkontrakte der Shiptec AG (nachfolgend «Shiptec») unabhängig davon, ob es sich bei der Vertragsleistung durch die Vertragspartei (nachfolgend «Lieferant») um die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen handelt. Sie gelten als vom Lieferanten durch Annahme der Bestellung anerkannt und sind integrierter Bestandteil jeder Bestellung.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie in seinem Angebot, seiner Auftragsbestätigung, seinen Rechnungen oder anderen Dokumenten erwähnt sind. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich mit Shiptec vereinbart sind. Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

1.3. Bei Widersprüchen oder Differenzen zwischen der schriftlichen Bestellung von Shiptec und den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen geht die schriftliche Bestellung vor.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

2.1. Angebote von dem Lieferanten gelten als verbindlich, sie sind vollständig und umfassend zu erstellen. Der Lieferant hat sich vor Angebotserstellung selbständig über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren. Zusätzliche, aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung resultierende Kosten, gehen zu Lasten des Lieferanten.

2.2. Zusätzlicher Aufwand, der nach Erteilung der Grundbestellung notwendig wird, ist nicht bereits durch die Grundbestellung in Auftrag gegeben und genehmigt, sondern muss schriftlich vereinbart werden.

2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, Shiptec auf kostengünstigere bzw. technisch sinnvollere oder innovativere Alternativen hinzuweisen.

3. Bestellung und Vertragsabschluss

3.1. Bestellungen erfolgen elektronisch (E-Mail). Der Lieferant prüft die von der Shiptec zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit und informiert Shiptec bei Abweichungen unverzüglich. Vertragsänderungen aufgrund unzureichender Informationen sind ausgeschlossen. Die Leistungen müssen die am Erfüllungsort geltenden Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Normen und Standards erfüllen. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

3.2. Der Lieferant informiert sich über die Zielsetzungen, Leistungsvorgaben, Rahmenbedingungen und den Umfang des Projekts und berücksichtigt diese Informationen bei der Angebotserstellung, der Auftragsbestätigung und Vertragserfüllung. Der Lieferant prüft die Mengen und den vorgegebenen Liefertermin und informiert Shiptec bei Problemen bezüglich der Vertragserfüllung unverzüglich.

3.3. Der Lieferant erstellt eine Auftragsbestätigung und stellt diese unverzüglich der Shiptec zu. In dieser müssen die bestellten Waren und Leistungen, die Menge, der Preis und der Liefertermin nochmals bestätigt werden. Abweichungen zur Bestellung jedweder Art sind nur dann akzeptiert, wenn sie von Shiptec schriftlich bestätigt werden. Tätigt Shiptec eine Bestellung gestützt auf einem unmissverständlich definierten Angebot eines Lieferanten, so kommt mit der Bestellung auch ohne Auftragsbestätigung ein Vertrag zustande.

4. Lieferung und Lieferverzögerungen

4.1. Die Lieferung ist zum vereinbarten Erfüllungszeitpunkt, in der vereinbarten Qualität und am vereinbarten Erfüllungsort oder, falls nicht anders festgelegt, am Standort der Werft der Shiptec in Luzern, zu erbringen. Die in der Auftragserteilung angegebenen Termine sind verbindlich.

4.2. Der Zeitpunkt der Anlieferung muss im Voraus angekündigt bzw. mit der Shiptec vereinbart werden. Der Lieferant bemüht sich nach besten Kräften, Verzögerungen bei der Lieferung der Leistung zu vermeiden. Bei erkennbaren Abweichungen, insbesondere bei zeitlichen Verzögerungen oder Abweichungen in Bezug auf die Qualität oder Beschaffenheit der Leistung, muss der Lieferant Shiptec umgehend davon in Kenntnis setzen und diese begründen. Abweichungen ohne schriftliches Einverständnis durch Shiptec werden nicht akzeptiert und daraus entstehende Kosten und Folgekosten werden dem Lieferanten vollumfänglich belastet. Kann der Lieferant vereinbarte Termine nicht einhalten, muss er auf seine Kosten bestellte Leistungen auf dem schnellstmöglichen Transportweg zum vereinbarten Zielort befördern. Alle zusätzlichen Lieferkosten trägt der Lieferant. Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Shiptec zulässig und zusätzliche Mehrkosten, die aus Teillieferungen

entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Ein Lieferverzug berechtigt den Lieferanten nicht, von seiner Leistungspflicht zurückzutreten.

4.3. Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den von Shiptec mitgeteilten Lieferort, Incoterms 2020 - DAP. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit Inhaltsangabe beizulegen. Die Shiptec beschränkt sich auf eine Wareneingangsprüfung, in der auf äusserlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie Mengen- und Identitätsprüfung anhand der Lieferpapiere geprüft wird. Der Lieferant leistet Gewähr für die vereinbarten Eigenschaften und jene, welche die Shiptec in guten Treuen voraussetzen kann.

4.4. Der Lieferant gibt mit der Lieferung eine ausführliche Dokumentation über die gekauften Leistungen an die Shiptec ab. Diese erfüllt allfällige Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartnern der Shiptec und umfasst alle schriftlichen, zeichnerischen oder sonstigen Unterlagen, die die Leistungen begleiten. Sie ist in der Landessprache des Endkunden und in Deutsch oder Englisch verfasst.

5. Nutzungsrechte und Vertraulichkeit

5.1. Alle nicht öffentlichen Informationen, einschliesslich, Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen und andere Dokumente und Unterlagen, welche Shiptec dem Lieferanten zur Bewältigung des Auftrags zur Verfügung stellt («vertrauliche Informationen»), bleiben Eigentum der Shiptec. Sie sind vom Lieferanten und seinen Vertretern vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragsabwicklung zu verwenden. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der Shiptec nicht kopiert, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Vertrauliche Informationen sind nach Abschluss der Lieferung an die Shiptec vollumfänglich zurückzugeben oder zu vernichten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt über die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung sowie darüber hinaus. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeitende und allfällige Dritte, wie zum Beispiel Unterlieferanten, in diese Pflichten einzubinden.

5.2. Shiptec erhält ein unwiderrufliches, nicht exklusives, übertragbares und zeitlich, räumlich sowie sachlich uneingeschränktes Nutzungsrecht und Verwertungsrecht, welches ihr die Nutzung am Vertragsgegenstand erlaubt. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschliesslich, für allfällig im Lieferumfang enthaltene Software jeder Art.

6. Zahlungsfrist und Rechnungsstellung

6.1. Für jede Bestellung ist seitens des Lieferanten eine separate und detaillierte Rechnung in elektronischer Form (E-Mail) einzureichen. Auf allen Rechnungen sind die Bestellnummer und der Name der zuständigen Kontaktperson der Shiptec zu vermerken.

6.2. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, nach Erhalt der Rechnung, sofern diese von der Shiptec nicht beanstandet wird. Allfällige Abweichungen bezüglich Zahlungsfristen und Rechnungsstellung müssen von den Parteien vorgängig schriftlich vereinbart werden.

6.3. Shiptec ist berechtigt, allfällige offene Forderungen gegen den Lieferanten aufzurechnen. Die Abtretung von Forderungen der Lieferfirma an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Shiptec.

6.4. Die Zahlung oder Inbetriebnahme einer Leistung durch Shiptec bedeuten keine Anerkennung der Vertragsleistung als vertragskonform.

7. Änderung des Liefer- und Leistungsumfanges, Stornierung

7.1. Shiptec kann jederzeit Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges verlangen. Der Lieferant muss unverzüglich die Auswirkungen der Veränderung der Bestellung auf Termine und Kosten darlegen und ein neues Angebot unterbreiten. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Shiptec.

7.2. Shiptec kann die Lieferung und/oder Leistung ohne Angabe von Gründen stornieren. In diesem Fall stellt der Lieferant sofort die Leistung.

7.3. Preissteigerungen zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

8. Garantie und Haftung

8.1. Der Lieferant garantiert für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab der Übergabe des betroffenen Schiffes oder anderen Bauwerks bzw. Anlage an den Eigner, dass die gelieferten Leistungen:

- 8.1.1. Fachgerecht, entworfen und hergestellt wurden,
- 8.1.2. für den normalen oder vereinbarten Zweck geeignet sind,
- 8.1.3. frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind,
- 8.1.4. dem geltenden Recht entsprechen und
- 8.1.5. den vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen sowie vom Lieferanten angegebenen Leistungsparametern entsprechen.

8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, mangelhafte Leistungen nach Wahl von Shiptec unverzüglich auf seine Kosten und sein Risiko entweder gutschreiben, zu reparieren oder zu ersetzen. Der Lieferant erstattet der Shiptec alle nachgewiesenen Aufwendungen, die durch mangelhafte Leistungen entstanden sind, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Warenprüfung, Inspektionskosten, Demontage- und Installationskosten, Frachtkosten sowie Transportkosten, Import- und Exportzölle, Gebühren und Steuern. Diese Kosten umfassen explizit auch den Aus- und wieder Einbau der fehlerhaften Leistung in einem Schiff oder anderem Bauwerk bzw. Anlage.

8.3. Ist davon auszugehen, dass der Lieferant Nachbesserung nicht innert nützlicher Frist erbringen wird und Shiptec wegen der Vermeidung eines eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit Interesse an sofortiger Nachbesserung hat, so kann Shiptec ohne Fristansetzung auf Kosten des Lieferanten Nachbesserungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Erfolgt die Vertragsleistung nicht fristgerecht, so gilt die Vermutung, dass auch die Nachbesserung nicht fristgerecht erfolgen wird.

8.4. Sollte ein Kunde oder Vertragspartner die Shiptec wegen solcher mangelhaften Leistungen belangen, so ist Shiptec immer berechtigt, jede Art von Forderungen an den Lieferanten weiterzugeben.

8.5. Shiptec hat das Recht, Mängel während des gesamten Garantiezeitraums jederzeit anzumelden.

8.6. Der Lieferant verpflichtet sich, für die von ihm gelieferte Ware Ersatzteile für die Dauer von 5 Jahren zur Verfügung zu halten.

9. Produkthaftung und Versicherung

9.1. Der Lieferant hat Shiptec für alle Verluste, Schäden, Kosten, Haftungen bzw. Ausgaben (einschliesslich vollständiger Entschädigung für Rechtskosten) und alle Ansprüche Dritter auf der Grundlage oder als Folge von Schäden aus den gelieferten Leistungen, Vertragsverletzungen oder unerlaubten Handlungen (einschliesslich, doch nicht beschränkt auf Fahrlässigkeit) durch den Lieferanten, ihre Mitarbeiter und Dritte, welche der Lieferant zur Vertragserfüllung beigezogen hat, schadlos zu halten.

9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Liefergegenstände verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und dies auf Verlangen der Shiptec nachzuweisen.

10. Schutzrechte

10.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit ihrer Vertragsleistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird Shiptec von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Shiptec auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Shiptec aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

11. Ethikkodex, Umwelt- und Sozialstandards

11.1. Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, sowie alle Gesetze und Vorschriften, die für die Bereitstellung von Leistungen für die Shiptec gelten, einhalten. Alle Lieferanten leisten Gewähr dafür, dass bei ihren Leistungen die geltenden Gesetze, Vorschriften und branchenüblichen Standards in Bezug auf nachfolgende Themenbereiche eingehalten werden: Recht auf Versammlungsfreiheit und ein Arbeitsumfeld frei vor Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung, Recht gegen Diskriminierung, Recht auf faire Löhne und Arbeitszeiten, Recht auf Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, Einhaltung von Umwelt- und Sicherheitsanforderungen, Verbot von Kinderarbeit, Zwangs- und Schwarzarbeit, Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung.

11.2. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Leistungen möglichst umwelt- und sozialverträglich sind. Dies bedeutet, dass der Lieferant kontinuierliche Verbesserungen der Prozesse anstrebt, insbesondere hinsichtlich; Reduktion der CO₂-Emissionen und weiteren umweltschädlichen Emissionen und Stoffen, Förderung der Ressourceneffizienz und Reduktion des Ressourcenverbrauchs, Nutzung von zertifizierten Rohstoffen (sofern anwendbar) sowie Reduktion des Abfalles.

11.3. Der Lieferant stellt sicher, dass er auch seine Subunternehmer und weitere (natürliche und juristische) Personen, die an der Lieferung von Leistungen an die Shiptec beteiligt sind, in die hier genannten Verpflichtungen einbindet und überwacht.

11.4. Lieferanten dürfen keine Zahlungen leisten, Angebote abgeben, Geschenke verteilen, Versprechen machen, Anreize äussern oder etwas von Wert im Austausch für einen unzulässigen Geschäftsvorteil bereitstellen für die keine adäquate Marktleistung erbracht wird. Lieferanten müssen in voller Übereinstimmung nach geltenden Gesetzen zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung handeln. Lieferanten müssen über eine Null-Toleranz-Position hinsichtlich Fragen in Bezug auf Unterschlagung, Erpressung, Bestechung und Korruption (einschliesslich der Zahlung von Schmiergeldern) verfügen.

11.5. Mitarbeitende der Shiptec dürfen keine Geschenke von Lieferanten und/oder Geschäftspartnern annehmen, mit Ausnahme von Gegenständen, welche unbedeutend und von geringem Wert sind.

11.6. Lieferanten müssen frei vom Einfluss tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte bleiben, wenn sie geschäftliche Angelegenheiten mit der Shiptec durchführen. Sie müssen jede Geschäftsbeziehung offenlegen, an der sie beteiligt sind (oder planen, beteiligt zu werden), was zu einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt oder dem Anschein eines Interessenkonflikts führen könnte. Lieferanten müssen Geschäfts- oder Eigentumsbeziehungen zu Mitarbeitenden der Shiptec offenlegen.

11.7. Lieferanten dürfen sich weder direkt noch indirekt an illegaler Zusammenarbeit mit Wettbewerbern beteiligen, wettbewerbsensible Informationen mit Wettbewerbern besprechen oder sich bereit erklären, den Handel einzuschränken oder den Wettbewerb zu reduzieren. Lieferanten müssen alle geltenden Wettbewerbs- oder Kartellgesetze und -vorschriften einhalten.

11.8. Die Shiptec behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Umwelt- und Sozialstandards in Form von Audits zu prüfen und/oder schriftlich bestätigen zu lassen.

12. Salvatorische Klausel

10.1 Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in den Bedingungen eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Stadt Luzern. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsrecht und Staatsverträgen, insbesondere unter Ausschluss des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (SR 291) und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (SR 0.221.211.1).

14. Inkrafttreten

14.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen treten am 11.11.2024 in Kraft und ersetzen alle früheren Einkaufsbedingungen.